

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	02.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Auswahl von Kita-Trägern - Verfahren und Beurteilungskriterien

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Beschlussvorschlag:

1. Die Entscheidung über die Auswahl von Trägern für neue Kindertageseinrichtungen bzw. im Fall der Übernahme bereits bestehender Kindertageseinrichtungen trifft immer der Jugendhilfeausschuss nach Vorberatung in der jeweils zuständigen Bezirksvertretung.
2. Die Trägerschaft findet grundsätzlich im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens statt. Die Verwaltung fragt dazu das Interesse bei den Bielefelder Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie bei den Trägern ab, die der Verwaltung gegenüber ihr grundsätzliches Interesse an der Übernahme einer Trägerschaft in Bielefeld erklärt haben. Von der Notwendigkeit, ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen, kann nur in besonderen Einzelfällen abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
3. Die Entscheidung über die Trägerschaft trifft der Jugendhilfeausschuss aufgrund der Kriterien, die in der Anlage verschriftlicht sind. Diese Kriterien sind den Trägern gegenüber im Rahmen der Interessenbekundung bekanntzugeben. Damit der Jugendhilfeausschuss seine Entscheidung treffen kann, sind die eingegangenen Interessenbekundungen und Unterlagen der jeweiligen Beschlussvorlage beizufügen.
4. Die Verwaltung wird aufgefordert, die Bezirksvertretungen über den Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu informieren. Ziel ist es, dass die Bezirksvertretungen bei ihren empfehlenden Beschlüssen ebenfalls die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Kriterien für die Trägerschaft anwenden.

Begründung:

1. Ausgangslage

Nach § 7 Abs. 1 Bst. a) der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung über „Planung, Unterhaltung, Ausstattung und Umbau der im Stadtbezirk gelegenen ... Tageseinrichtungen für Kinder, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Substanzerhaltung oder der Gefahrenabwehr handelt“. Standortentscheidungen für neue Kindertageseinrichtungen (Kitas) trifft daher grundsätzlich die jeweils zuständige Bezirksvertretung.

Die Entscheidung über die Auswahl von Trägern für neue Kindertageseinrichtungen bzw. im Fall der Übernahme bereits bestehender Kindertageseinrichtungen obliegt dem Jugendhilfeausschuss

als zuständigem Fachausschuss für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe
Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld sind die Bezirksvertretungen *„rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren“*. § 7 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld regelt weiter: *„Die Bezirksvertretungen wirken im Übrigen, unbeschadet der Absätze 1 bis 4, beratend und empfehend mit, soweit Belange ihres Bezirkes wesentlich berührt werden“*. Angesichts dieser beiden Regelungen findet im Vorfeld einer Trägerentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss eine Vorberatung in der jeweils zuständigen Bezirksvertretung statt, an deren Ende regelmäßig eine Beschlussempfehlung für den Jugendhilfeausschuss ausgesprochen wird.

2. Handlungsbedarf

Das vorstehend beschriebene Vorgehen ist in der Vergangenheit regelmäßig zur Anwendung gelangt. In aller Regel hat vor der Entscheidung ein Interessenbekundungsverfahren unter den bekannten oder interessierten Kita-Trägern stattgefunden. Es gab aber immer wieder Unsicherheit darüber, inwieweit ein Investor, der eine Kita auf seinem Grundstück errichten und an einen (geeigneten) Kita-Träger vermieten will, hier ein (Mitsprache)Recht hat. Hier treffen Eigentümerrechte und Jugendhilferecht aufeinander, weshalb eine Klarstellung erforderlich ist.

Außerdem ist aus dem Jugendhilfeausschuss heraus der Wunsch geäußert worden, die relevanten Kriterien für die Vergabe einer Kita-Trägerschaft nochmal zu aktualisieren und im Sinne einer Selbstverpflichtung für den Jugendhilfeausschuss verbindlich festzuschreiben.

3. Grundsatz Interessenbekundungsverfahren

Das Interessenbekundungsverfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Verwaltung hat alle Bielefelder Kita-Träger sowie alle Trägern, die ihr gegenüber grundsätzliches Interesse an der Übernahme einer Trägerschaft in Bielefeld erklärt haben, angeschrieben und ihr Interesse abgefragt. Die Träger sind aufgefordert worden, verschiedene Informationen und Unterlagen einzureichen, anhand derer eine Auswahlentscheidung möglich ist.

Das Interessenbekundungsverfahren wird als Standardverfahren festgeschrieben, greift also auch, wenn ein Investor anbietet, eine Kita auf seinem Grundstück zu errichten.

Nur in besonderen Einzelfällen, über die der Jugendhilfeausschuss vorab entscheidet, kann auf ein Interessenbekundungsverfahren verzichtet werden. Ein solcher Einzelfall kann gegeben sein, wenn ein geeigneter Kita-Träger auf seinem eigenen Grundstück eine Kita errichten möchte und diese dann nachher natürlich auch selber betreiben möchte. Auch in diesem Fall trifft der Jugendhilfeausschuss die Trägerschaftsentscheidung, entscheidet vorab aber, ob es eines Interessenbekundungsverfahrens bedarf.

4. Auswahlkriterien für die Trägerschaftsentscheidung

Dem Wunsch des Jugendhilfeausschusses folgend hat die Verwaltung die Auswahlkriterien für die Trägerschaftsentscheidung nochmal aktualisiert und verschriftlicht. Sie sind als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Diese Kriterien sind den Trägern gegenüber transparent zu machen, z.B. in der Form, dass sie Anlage der Schreiben werden, mit denen das Interesse von Trägern abgefragt wird. Damit haben die Träger die Möglichkeit, sich explizit zu einzelnen Kriterien zu verhalten.

So wie bisher auch werden die eingegangenen Interessenbekundungen und Unterlagen von der Verwaltung unkommentiert der jeweiligen Beschlussvorlage beigelegt.

5. Information der Bezirksvertretungen

Durch eine Information der Bezirksvertretungen, die wie oben dargestellt eine Vorberatung vornehmen und eine Empfehlung abgeben, wird beabsichtigt, dass die Bezirksvertretungen bei ihren empfehlenden Beschlüssen ebenfalls die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Kriterien für die Trägersauswahl anwenden.

Anlage: Kriterien für die Auswahl eines Trägers einer Kindertageseinrichtung (Kita)

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger